

Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter und Lagerleitung

Die THW-Jugend Kirchheim unter Teck (im Folgenden als der Veranstalter genannt) tritt für dieses Freizeitangebot als Veranstalter auf. Die THW-Jugend Kirchheim unter Teck wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Freizeitangebotes sowie vor Ort von der von ihr eingesetzten Lagerleitung (im Folgenden als Lagerleitung genannt) vertreten. Der Lagerleitung obliegt die Auswahl von geeignetem Personal und die Benennung von Gruppenleiter/innen, Beauftragten und Verantwortlichen vor Ort sofern dies für die Durchführung des Freizeitangebotes notwendig ist.

Die THW-Jugend Kirchheim unter Teck sowie die eingesetzte Lagerleitung ist zur engen Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie den Behörden vor Ort angehalten.

2. Anmeldung und Vertragsschluss

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der THW-Jugend Kirchheim unter Teck die durch die schriftliche Ausschreibung der Lagerleitung benannt sind. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Die Lagerleitung kann Anmeldungen im Vorfeld (z.B. aufgrund von Erfahrungen mit dem/der Teilnehmer/in bei anderen Freizeitangeboten) schriftlich ablehnen. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von der Lagerleitung schriftlich bestätigt worden ist.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist binnen 14 Tagen eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Der Restbetrag ist bei Rechnungsstellung fällig.

4. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Freizeitausschreibung der Lagerleitung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den

Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

5. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem/der Teilnehmer/in einen kostenlosen Reiserücktritt anbieten.

6. Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag bis 4 Wochen vor Reisebeginn zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der jeweiligen Freizeitausschreibung angegeben. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zugegangen sein. Der bereits gezahlte Reisepreis wird im vollen Umfang erstattet. Die Lagerleitung ist dazu angehalten ein Ersatzangebot zu stellen.

7. Rücktritt und Stornokosten

Ein Rücktritt von einer Freizeit, d.h. Reise, soll zur Beweissicherung schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Lagerleitung. Tritt ein/eine Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück oder aber tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorbereitung und für seine Aufwendungen verlangen:

bis 60 Tage vor Reisebeginn	20%	des Reisepreises
59 bis 30 Tage vor Reisebeginn	40%	des Reisepreises
29 bis 15 Tage vor Reisebeginn	60%	des Reisepreises
14 bis 1 Tage vor Reisebeginn	80%	des Reisepreises
am Abreisetag oder später	100%	des Reisepreises

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Dem/der Teilnehmer/in bleibt es freigestellt nachzuweisen, dass der Aufwand des Veranstalters geringer ausfällt, als die angegebenen Pauschalsätze.

Tritt der/die Teilnehmer/in ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages, d.h. des Reisepreises, stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

8. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wird eine Fahrt infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt oder durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den/die Teilnehmer/in zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

9. Haftung

Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
A. ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
B. der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden ist die Höhe der Haftung auf den dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungssummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

10.2. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11. Haftungsausschluss

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäck- und Reiseunfallversicherung. Der/die Teilnehmer/in haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

12. Gepäckbeförderung

Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet pro Person einen Koffer und ein Handgepäckstück, sowie der

Gegenstände/Kleidung die von der Lagerleitung in der Packliste gefordert werden. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer/in beim Umsteigen von einem Transportmittel in ein anderes selbst zu beaufsichtigen.

13. Ansprüche aus dem Reisevertrag

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden aus den §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem/der Teilnehmer/in und dem Veranstalter über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden

Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Gesundheitsvorschriften

Mit der Buchungsbestätigung teilt der Veranstalter die zum Buchungszeitpunkt geltenden Bestimmungen Gesundheitsvorschriften, soweit sie dem Veranstalter bekannt sind oder bekannt sein müssten, mit. Der Veranstalter gibt Änderungen der genannten Bestimmungen bis zum Abreisetag schriftlich nach Kenntnisnahme bekannt. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der/die Teilnehmer/in selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

15. Mitwirkungspflichten der Teilnehmer/innen

Die Lagerleitung ist bemüht die Reise zur Zufriedenheit aller Teilnehmer/innen vertragsgerecht durchzuführen. Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet an von der Lagerleitung geforderten Lagerdiensten oder Disziplinar Maßnahmen sowie bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden gering zu halten. Die Teilnehmer/innen sind insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Lagerleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der/die Teilnehmer/in schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

16. Ausschluss der Teilnehmer/innen

Der Veranstalter erwartet, dass der/die Teilnehmer/in sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge leistet. Wenn sich der/die Teilnehmer/in trotz Abmahnung durch die Lagerleitung nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen Gesetze und Sitten, oder von der Lagerleitung gestellten Regeln grob verstößt, kann die Lagerleitung

den/die Teilnehmer/in nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

Von einer Abmahnung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Verhalten von Teilnehmer/innen derart unverantwortlich ist, dass trotz der Aufsicht des Veranstalters eine erhebliche Gefährdung des Teilnehmers oder Teilnehmerin selbst oder anderer Personen eintreten. Des Weiteren kann die Lagerleitung bei auftretenden Erkrankungen oder Verletzungen die es dem/der Teilnehmer/in nicht ermöglichen ohne Gefahr für sich selbst oder andere weiter an der Veranstaltung teilzunehmen von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Erziehungsberechtigten sind in den oben genannten Fälle dazu verpflichtet den/die Teilnehmer/in noch am selben Tag oder nach Vereinbarung mit der Lagerleitung abzuholen.

Ein Anrecht auf Rückerstattung des Teilnahmebeitrages bzw. Fahrtkosten entsteht dabei nicht. Ist eine Abholung durch die Erziehungsberechtigten nicht möglich organisiert die Lagerleitung die Rückreise. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort.

17. Medizinischer Notfall

Die Lagerleitung oder die von der Lagerleitung benannte verantwortliche Person entscheidet bei einem medizinischem Notfall lageangepasst und selbstständig über die Erstversorgung bzw. Vorstellung bei einem Arzt ggf. im Krankenhaus. Dies geschieht bis zum Eintreffen eines Sorgeberechtigten bzw. bis zur Kontaktaufnahme mit eines Sorgeberechtigten durch den behandelten Arzt. Die Lagerleitung ist verpflichtet die im Lagerpass benannten Sorgeberechtigten umgehen zu informieren.

18. Einschränkung der Teilnehmer/innen

Die Lagerleitung kann Aufgrund des aktuellen Verhaltens von Teilnehmer/innen und eigenen Erkenntnissen oder Einschätzungen die Bade- und Bewegungserlaubnis der Eltern einschränken jedoch nicht über das erlaubte Maß der Eltern erweitern. Teilnehmer/innen dürfen sich jedoch mit Erlaubnis der Lagerleitung frei auf dem Lagergelände bewegen. Teilnehmer/innen ab 12 Jahren und in Gruppen von mindestens 3 Teilnehmer/innen dürfen mit Erlaubnis der Lagerleitung die nähere Lagerumgebung ohne direkte Aufsicht erkunden sowie nahegelegene Städte und Ortschaften besuchen.

19. Allgemeines

a.) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druckfehlern bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

b.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

c.) Veranstalter dieser Freizeit ist: THW-Jugend Kirchheim unter Teck, Henriettenstraße 88/1, 73230 Kirchheim unter Teck.